

712.12

Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien (Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien vom 8. März 2000 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 1 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 4, Anhang 1 Abs. 1 und 5.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2 und 3.

Übernahme der
Nachsorge und
der Sanierung
durch den
Kanton

§ 5. ¹ Der Kanton übernimmt die Nachsorge und die Sanierung für jene Deponievolumen, für die Abgaben geleistet wurden.

² Die Übernahme der Nachsorge erfolgt nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 festgelegten Fristen. Der Deponiehalter hat die Deponie mit den dazugehörenden Nebenanlagen und Ausrüstungen in betriebsbereitem Zustand dem Kanton zu übergeben.

³ Die Übernahme der Sanierung erfolgt nach Abschluss der Deponie. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) kann bei grober Pflichtverletzung des Halters auf ihn Regress nehmen.

Abs. 4 und 5 unverändert.

⁶ Als Abschluss der Deponie oder eines Kompartiments gilt der Zeitpunkt der Abnahme der Rekultivierung durch das AWEL.

⁷ Das AWEL legt die Einzelheiten zur Übernahme der Nachsorge und der Sanierung durch den Kanton fest, insbesondere die zu übernehmenden Deponie- und Anlageteile.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

V über die Nachsorge und Sanierung von Deponien

712.12

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2011 in Kraft ([ABl 2011, 2320](#)).